



**RED DEUTSCH,
WENN DU
WAS WILLST!**

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- ▶ Die Charta verpflichtet die Behörden, dafür zu sorgen, dass wir auf Deutsch mündliche und schriftliche Auskünfte oder Dienstleistungen verlangen und auch auf Deutsch erhalten können.

▶ coe.int/minlang

SPRACHFÜHRER
DEUTSCH IN UNGARN

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, ein Abkommen des Europarats, schützt und fördert u.a. die deutsche Sprache in Ungarn. Dieser **Sprachführer** leitet Sie durch die Bestimmungen der Charta, die Ungarn auf Deutsch anwenden muss.

Doch weder Ungarn noch die Charta allein kann Ihre Sprache erhalten. Die Hauptverantwortung liegt bei Ihnen. Deutsch wird in Ungarn nur dann überleben, wenn Sie es jeden Tag verwenden - und überall. Denn eines ist sicher: Eine Sprache, die man nur zu Hause spricht, wird am Ende aussterben.

Sperren Sie Ihre Sprache nicht daheim ein: Nehmen Sie die Charta beim Wort und nutzen Sie im Alltag die vielen Möglichkeiten, Deutsch auch da draußen zu sprechen.

Raus mit der Sprache!

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

— Hinsichtlich der deutschen Sprache legt **Ungarn** in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache seiner Politik, Gesetzgebung und Praxis u.a. folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- ▶ die Anerkennung der deutschen Sprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- ▶ die Achtung des geografischen Gebiets der deutschen Sprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Deutschen nicht behindern
- ▶ die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung des Deutschen, um es zu schützen.

— Ungarn verpflichtet sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede **ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung des Deutschen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten des Deutschen**, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern des Deutschen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

— Ungarn verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem es insbesondere **Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen** in die Ziele der in Ungarn vermittelten Bildung und Ausbildung einbezieht und indem es die Massenmedien ermutigt, dasselbe Ziel zu verfolgen.

— Bei der Festlegung seiner Politik in Bezug auf die deutsche Sprache **berücksichtigt Ungarn die von der Gruppe, die Deutsch gebraucht, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche**. Ungarn wird ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der deutschen Sprache einzusetzen.

BILDUNG

— Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Ungarn, in dem Gebiet, in dem die deutsche Sprache gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache des Staates:

- ▶ die Kindergarten-Erziehung ganz oder zu einem erheblichen Teil **in Deutsch** zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- ▶ den **Grundschulunterricht, den Sekundarschulunterricht und die berufliche Bildung ganz oder zu einem erheblichen Teil in Deutsch** (Deutsch als Unterrichtssprache verschiedener Fächer) oder den **Unterricht des Deutschen** als integrierenden Teil des Lehrplans zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- ▶ dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in Deutsch oder Möglichkeiten zum **Studium der deutschen Sprache** als Studienfach angeboten werden
- ▶ das Angebot der **deutschen Sprache als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung** zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen

- ▶ für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der deutschen Sprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen
- ▶ für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer** zu sorgen, die zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind
- ▶ ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der deutschen Sprache getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

■ Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Ungarn in Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, Unterricht der deutschen Sprache oder Unterricht in Deutsch auf allen geeigneten Bildungstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher der deutschen Sprache dies rechtfertigt.

JUSTIZBEHÖRDEN

■ Ungarn verpflichtet sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die deutsche Sprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- ▶ in **Strafverfahren**
 - sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, die **deutsche Sprache zu gebrauchen**
 - dafür zu sorgen, dass **Anträge und Beweismittel**, ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie **in Deutsch** abgefasst sind
 - auf Verlangen **Schriftstücke**, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, **in Deutsch** abzufassen

wenn nötig durch Inanspruchnahme von **Dolmetschern und Übersetzungen**, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

- ▶ in **zivilrechtlichen Verfahren und in Verfahren vor Verwaltungsgerichten**
 - zuzulassen, dass eine **Prozesspartei**, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, **die deutsche Sprache gebrauchen kann**, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen
 - zuzulassen, dass **Urkunden und Beweismittel in Deutsch** vorgelegt werden

wenn nötig durch Inanspruchnahme von **Dolmetschern und Übersetzungen**.

■ Ungarn verpflichtet sich, die **Rechtsgültigkeit** von im Inland abgefassten **Rechtsurkunden** nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie **in Deutsch** abgefasst sind.

VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

■ Innerhalb der **Verwaltungsbezirke des Staates**, in denen die Zahl der Einwohner, die die deutsche Sprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache verpflichtet sich Ungarn, im Rahmen des Zumutbaren

- ▶ sicherzustellen, dass Personen, die die deutsche Sprache gebrauchen, **in deutscher Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können**
- ▶ zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden **Schriftstücke in deutscher Sprache abfassen**.

■ In Bezug auf die **örtlichen und regionalen Behörden**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die deutsche Sprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichtet sich Ungarn, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- ▶ die Möglichkeit, dass Personen, die Deutsch gebrauchen, **mündliche oder schriftliche Anträge in Deutsch** stellen

- ▶ den **Gebrauch der deutschen Sprache** durch die örtlichen und regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache des Staates auszuschließen
- ▶ den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in deutscher Sprache**, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache.

■ In Bezug auf die **öffentlichen Dienstleistungen**, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichtet sich Ungarn, in dem Gebiet, in dem die deutsche Sprache gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und im Rahmen des Zumutbaren zuzulassen, dass Personen, die Deutsch gebrauchen, **in Deutsch einen Antrag stellen**.

■ Zur Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichtet sich Ungarn,

- ▶ je nach Bedarf zu **übersetzen oder zu dolmetschen**
- ▶ nach Möglichkeit Wünsche von deutschsprachigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, im deutschsprachigen Gebiet eingesetzt zu werden, zu erfüllen.

■ Ungarn verpflichtet sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen in deutscher Sprache** auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

MEDIEN

■ Ungarn verpflichtet sich, für die Sprecher der deutschen Sprache in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- ▶ angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass **öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Hörfunk- und Fernsehsendungen in Deutsch** anbieten
- ▶ zur regelmäßigen Ausstrahlung von **privaten Hörfunksendungen in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern

- ▶ zur regelmäßigen Ausstrahlung von **privaten Fernsehsendungen in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ zur Schaffung und/oder Erhaltung **mindestens einer Zeitung in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ die **zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Deutsch gebrauchen**
- ▶ die **Ausbildung von Journalisten** und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Deutsch gebrauchen.

■ Ungarn verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die **Interessen der Sprecher des Deutschen** innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, **vertreten oder berücksichtigt** werden.

KULTURELLE TÄTIGKEITEN UND EINRICHTUNGEN

■ In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere **Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien**, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichtet sich Ungarn, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- ▶ **kulturelle Tätigkeiten in deutscher Sprache** zu ermutigen sowie die **Verbreitung deutschsprachiger Werke** zu fördern
- ▶ die **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung** von Werken aus dem Deutschen und in das Deutsche zu unterstützen und auszubauen
- ▶ zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher der deutschen Sprache** bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen
- ▶ zur **Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung,**

Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in Deutsch geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

■ In Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, verpflichtet sich Ungarn, wenn die Zahl der Sprecher des Deutschen dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

■ Ungarn verpflichtet sich, bei der Verfolgung seiner **Kulturpolitik im Ausland die deutsche Sprache** und die in ihr zum Ausdruck kommende **Kultur angemessen zu berücksichtigen**.

WIRTSCHAFTLICHES UND SOZIALES LEBEN

■ In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Ungarn, im ganzen Land aus seinem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den **Gebrauch der deutschen Sprache** in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere **Arbeitsverträge**, sowie in technischen Schriftstücken wie **Gebrauchsanweisungen** für Erzeugnisse oder Anlagen ungerne rechtfertigt verbietet oder einschränkt.

GRENZÜBERSCHREITENDER AUSTAUSCH

■ Ungarn verpflichtet sich,

- ▶ bestehende **Abkommen** anzuwenden, die es mit den **deutschsprachigen Staaten** verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch **Kontakte** zwischen den Sprechern der deutschen Sprache in den **Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung** zu fördern
- ▶ zugunsten der deutschen Sprache die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

insbesondere **zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die deutsche Sprache gebraucht wird.

RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Zusätzlich zur Charta genießen Sie den Schutz des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**. Mit diesem Europarat-Abkommen fördert Ungarn die Bedingungen, die Angehörigen nationaler Minderheiten die **Pflege und Weiterentwicklung ihrer Kultur und der wesentlichen Bestandteile ihrer Eigenart (Religion, Sprache, Traditionen, Kulturerbe)** ermöglichen, und schützt diese Personen vor Assimilierung. Das Rahmenübereinkommen gewährleistet das Recht auf Gebrauch einer Minderheitensprache im öffentlichen Leben und umfasst den Zugang zu **Lehrbüchern**, das Recht auf Gründung und Betrieb **privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen**, das Recht auf Gebrauch von **Vornamen** und **Straßennamen** in einer Minderheitensprache, das Recht auf öffentliche Anbringung **privater Aufschriften** in einer Minderheitensprache, die wirksame **Teilnahme** am öffentlichen Leben (auch in Verbänden) und den Abschluss von **Minderheitenschutz-Verträgen** mit anderen Staaten.

GIBT'S PROBLEME?

Organisationen oder Vereinigungen, die in Ungarn rechtmäßig gegründet worden sind, können den Europarat auf Fragen aufmerksam machen, welche die von Ungarn mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen betreffen. Bitte richten Sie solche Erklärungen an:

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Europarat
F-67075 Straßburg
minlang.secretariat@coe.int

Die Sprachführer geben für jede von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützte Sprache einen Überblick über die für sie geltenden Bestimmungen. Dieser Bürgerleitfaden ersetzt nicht die Charta. Der genaue Wortlaut der von den Vertragsstaaten angenommenen Bestimmungen und die Übersicht über alle von diesen Bestimmungen abgedeckten Sprachen finden sich auf der Webseite des Europarats: www.coe.int/minlang oder <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/148> (► Vertrag 148). Es werden fortlaufend weitere Sprachführer vorbereitet.